

26.11.91

Fz

Unterrichtung

durch den Bundesminister der Finanzen

Haushaltsführung 1991

Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 2302 Titel 866 01

- Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern -

Der Bundesminister der Finanzen

Bonn, den 22. November 1991

II D 4 - WZ 0111 - 21/91

An den

Präsidenten des Bundesrates

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit meine Einwilligung nach Art. 112 GG erteilt habe, bei Kap. 2302 Tit. 866 01 - Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern - eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von

240 Mio DM

zu leisten.

Die üpl.-Ausgabe ist erforderlich, da bei dem o.a. Titel unabwiesbare Rechtsverpflichtungen aus früheren Zusagen zu erfüllen sind.

Die Mehrausgabe wurde bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 1991 nicht vorhergesehen.

In Vertretung



Manfred Carstens

29.11.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Novelle zur Klärschlammverordnung-AbfKlärV

Der Bundesrat hat in seiner 637. Sitzung am 29. November 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieBung gefaßt:

Der Bundesrat bittet den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, spätestens bis zum 31. Dezember 1998 die Höchstwerte für organische Schadstoffe im Klärschlamm, die Notwendigkeit der Festlegung von zulässigen Werten im Klärschlamm für zusätzliche organische Schadstoffe sowie die Notwendigkeit der Festlegung von zulässigen Gehalten im Boden für organische Schadstoffe zu überprüfen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

zur

Novelle zur Klärschlammverordnung-AbfKlärV

1 . Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2

In § 1 Abs. 1

- sind in Nummer 1 am Ende nach den Worten
"Böden abgibt"
die Worte
"oder abgeben will"
einzufügen;
- sind in Nummer 2 am Ende nach den Worten
"Böden aufbringt"
die Worte
"oder aufbringen will"
einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung soll deutlich machen, daß bereits vor dem Aufbringen oder Abgeben von Klärschlamm Regelungen der Verordnung zu berücksichtigen sind.

2 . Zu § 1 Abs. 3 Satz 1

In § 1 Abs. 3 ist vor Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die betroffenen Stellen wirken darauf hin, daß die in dieser Verordnung genannten Grenzwerte soweit wie möglich unterschritten werden."

Begründung:

In § 1 Abs. 3 sollte klargestellt werden, daß bezüglich der in der Verordnung genannten Grenzwerte - wie in anderen Umweltschutzbestimmungen - nicht das Recht zur Grenzwertausschöpfung, sondern das Minimierungsgebot gilt.

...

3 . Zu § 2 Abs. 2

In § 2 Abs. 2 ist in Satz 2 das Wort
"Klärschlamm"
durch das Wort
"Schlamm"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung.

4 . Zu § 2 Abs. 3 Satz 3

In § 2 Abs. 3 sind in Satz 3 die Worte
"und nicht mit anderen Abwässern oder Klärschlämmen ver-
mischt werden"
zu streichen.

Begründung:

Eine Mischung von Abwässern oder Schlämmen,
die einzeln seuchenhygienisch unbedenklich
sind, ist durchaus möglich.

5 . Zu § 2 Abs. 4 Satz 1

In § 2 Abs. 4 sind in Satz 1 die Worte
"ist der Anbau von Pflanzen"
durch die Worte
"sind Pflanzenarten"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

6. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 sind die Worte
"auf den Bedarf der Pflanzen und des Bodens"
durch die Worte
"auf den Nährstoffbedarf der Pflanzen"
zu ersetzen.

Begründung:

Ein Bedarf an Klärschlamm ist sowohl für Pflanzen wie auch für Böden auszuschließen. Die Zufuhr an organischer Substanz (o. S.) würde entsprechend den in § 6 Abs. 1 geregelten Frachten alle drei Jahre nach Satz 1 ca. 200 g o. S. je m², nach Satz 2 allenfalls 400 g o. S. je m² betragen und die Konzentration an organischer Substanz in der Ackerkrume mit 0,07 bis 0,14 Prozentpunkten unwesentlich und nur vorübergehend anheben.

7. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

"Im übrigen gelten für das Aufbringen von Klärschlamm die Bestimmungen des Düngemittelrechts entsprechend."

Als Folge sind
in § 8 der Satz 2,
der § 9 sowie
in § 10 die Nummer 11
zu streichen.

Begründung:

Eine der Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung ist, daß bei der Aufbringung nicht gegen die Bestimmungen des Düngemittelrechts verstoßen wird.

8 . Zu § 3 Abs. 2 Satz 2

In § 3 Abs. 2 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Im Hinblick darauf, daß Schwermetalluntersuchungen nur alle 10 Jahre zu wiederholen sind, ist es zu vertreten, daß alle Böden, auf die Klärschlamm aufgebracht wird, auf ihren Schwermetallgehalt hin untersucht werden. Die in der Vorlage vorgesehene Ausnahmeregelung von der Untersuchungspflicht ist wenig sachdienlich, denn selbst bei der Aufbringung der Hälfte der in § 4 Abs. 8 genannten zulässigen Schwermetallgehalte auf nicht untersuchte Böden besteht ein unkalkulierbares Gefährdungspotential.

9 . Zu § 3 Abs. 3 Satz 1

In § 3 Abs. 3 sind in Satz 1 wie Worte
"von 15 Jahren"
durch die Worte
"von 10 Jahren"
zu ersetzen.

Begründung:

Aus Gründen der Überwachung und Vorsorge erscheint für die Bodenuntersuchungen ein Untersuchungsintervall von 10 Jahren angemessen, da neben der Klärschlammdüngung die Böden auch mit Handelsdünger, Gülle und Immissionen beaufschlagt werden, die zusätzlichen Schadstoffeintrag bewirken können.

10. Zu § 3 Abs. 4

§ 3 Abs. 4 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Die Kosten für die Durchführung dieser Bodenuntersuchung hat der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage zu tragen."

Begründung:

Die jetzige Fassung vermittelt den Eindruck, daß die Bodenuntersuchung nach Absatz 4 unter Umständen kostenlos sei.

11. Zu § 3 Abs. 5 Satz 2 und 3

In § 3 Abs. 5 sind die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Die zuständige Behörde kann die Untersuchungen auf weitere Inhaltsstoffe ausdehnen. Sie kann den Abstand der Untersuchungen des Klärschlammes bis auf zwei Monate verkürzen. Dabei kann sie die Untersuchungen auf einzelne Schwermetalle beschränken."

Begründung:

Die Ausdehnung auf weitere Inhaltsstoffe muß generell möglich sein und nicht nur bei Verkürzung des Untersuchungszeitraumes.

12. Zu § 3 Abs. 6 nach Satz 1

In § 3 Abs. 6 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend".

Begründung:

Die Verordnung sieht für diese Schadstoffe einen längeren Untersuchungszeitraum als beispielsweise für Schwermetalle vor. Es muß daher die Möglichkeit geschaffen werden, die Untersuchungszeiträume wie schon in § 3 Abs. 5 Satz 2 vorgesehen, auf bis zu 2 Monaten in begründeten Fällen zu verkürzen. Die bisherige Formulierung in § 3 Abs. 6 Satz 1 ist nicht ausreichend, da offenbleibt, in welchen Fällen ein kürzerer Untersuchungszeitraum als 2 Jahre einzuhalten ist und ob dies behördlich angeordnet werden kann.

13 . Zu § 3 Abs. 6 Satz 2 und § 5 Abs. 1 Satz 2

In § 3 Abs. 6 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Untersuchung ist von einer der von der zuständigen Behörde bestimmten Stellen durchführen zu lassen."

In § 5 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Untersuchung ist von einer der von der fachlich zuständigen Behörde bestimmten Stellen durchführen zu lassen."

Begründung:

Hinsichtlich des Wortes "bestimmten" Parallele zu § 3 Abs. 2 Satz 1; im übrigen Klarstellung, daß mehrere Stellen betroffen sind.

14 . Zu § 3 Abs. 7

In § 3 Abs. 7 sind nach den Worten

"dieser Verordnung"

die Worte

"durchzuführen oder"

einzufügen.

Begründung:

Es sollte auch zugelassen werden, daß Betreiber die Untersuchungen selbst durchführen, wenn sie hierzu von der zuständigen Behörde bestimmt worden sind.

15 Zu § 3 Abs. 8 Satz 2

In § 3 Abs. 8 sind in Satz 2 die Worte
"spätestens 6 Monate nach"
durch das Wort
"vor"
zu ersetzen.

Begründung:

Aus Vorsorgegründen sind Schlämme aus den in Satz 1 genannten Kleinkläranlagen vor dem erstmaligen Aufbringen zu analysieren. Da durch den Antrag die Anzahl der Analysen nicht geändert wird, entstehen keine Zusatzkosten.

Die derzeitige Formulierung ist außerdem nicht eindeutig. Sie läßt die Möglichkeit zu, daß nicht die aufgebrachten Schlämme, sondern die sich innerhalb der ersten Monate nach dem erstmaligen Aufbringen angesammelten Schlämme analysiert werden.

16 Zu § 3 Abs. 8 Satz 3

In § 3 Abs. 8 ist in Satz 3 nach dem Wort
"Fachbehörde"
das Wort
"unverzüglich"
einzufügen.

Begründung:

Den Behörden sollten die Ergebnisse schnellstmöglich vorliegen.

17 Zu § 3 Abs. 9 - neu - und § 10 Nr. 3 a - neu -

a) In § 3 ist folgender Absatz 9 anzufügen:

"(9) Bei dem Aufbringen von Klärschlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern, kommunalen Abwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung und mit einer kleineren Ausbaugröße als 1.000 EW können nach einer Erstuntersuchung nach Absatz 2 mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Untersuchungen nach den Absätzen 3 und 6 entfallen. Die Untersuchungen nach Absatz 5 sind in Abständen von längstens zwei Jahren durchzuführen; die zuständige Behörde kann den Abstand der Untersuchungen bis auf sechs Monate verkürzen oder bis auf 48 Monate verlängern sowie die Untersuchung auf weitere Inhaltsstoffe ausdehnen."

b) In § 10 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a einzufügen:

"3 a. entgegen § 3 Abs. 9 Satz 2 Klärschlamm ohne die vorgeschriebene Untersuchung zum Aufbringen abgibt oder aufbringt,".

Begründung:

Die Verordnung sieht entsprechend der Richtlinie des Rates vom 12.05.86 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (86/278/EWG) den Wegfall der bislang geltenden Beschränkung auf Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von mehr als 5.000 EW vor. Durch den erweiterten analytischen Aufwand und die umfangreichen Nachweis- und Berichtspflichten werden die Betreiber kleinerer kommunaler Kläranlagen unverhältnismäßig und unzumutbar belastet. Es ist zu befürchten, daß die einzig sinnvolle und praktikable landwirtschaftliche Klärschlammverwertung bei diesen Anlagen zum Erliegen kommt. Der von der EG-Richtlinie (insbesondere Art. 11) gegebene Spielraum muß deshalb zugunsten der Betreiber kleinerer kommunaler Kläranlagen genutzt werden. Soweit der zuständigen Behörde im Einzelfall Hinweise auf kritische Einleitungen vorliegen, kann die Behörde die Untersuchung auf die in § 3 Absätze 3 und 6 genannten Inhaltsstoffe ausdehnen.

18 . Zu § 3 Abs. 10 - neu - und § 10 Nr. 3 b - neu -

- a) In § 3 ist nach Absatz 9 - neu - folgender Absatz 10 anzufügen:

"(10) Für Kleinkläranlagen von Einzelhaushalten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet sind Untersuchungen nach den Absätzen 2 bis 7 bis zum 31. Dezember 1998 nur auf Anordnung der zuständigen Behörde durchzuführen."

Begründung:

Der durch die hohe Anzahl von Kleinkläranlagen erforderliche Verwaltungs- und Untersuchungsaufwand bedingt für die neuen Länder und den Ost-Teil Berlins einen Ausnahmetatbestand für die generelle Untersuchungspflicht. Im Einzelfall muß jedoch eine Untersuchungsanordnung möglich sein.

- b) In § 10 ist nach Nummer 3 a - neu - folgende Nummer 3 b einzufügen:

"3b. entgegen § 3 Abs. 10 einer vollziehbaren Anordnung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt,"

Begründung:

Die Zuwiderhandlung gegen vollziehbare Anordnungen nach § 3 Abs. 10 ist als Ordnungswidrigkeit auszugestalten.

19. Zu § 4 Abs. 2

In § 4 Abs. 2 ist Satz 3 zu streichen.

Als Folge sind in

§ 4 Abs. 3 im letzten Halbsatz die Worte
"und 3"

sowie in § 10 Nr. 5 nach dem Zitat
"§ 4 Abs. 2 Satz 2"

ein Komma zu setzen und die Worte
"oder 3, jeweils"
zu streichen.

Begründung:

In der genannten Zeitspanne wird der Boden
ohnehin in der Regel mindestens zweimal ge-
pflügt. Eine Kontrolle dieser Bestimmung ist
nicht machbar.

20 . zu § 4 Abs. 3

In § 4 Abs. 3

- sind die Worte

"in der Abgrenzung gemäß § 2 Abs. 4"

zu streichen;

- sind die Worte

"gilt Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend"

durch die Worte

"ist eine Klärschlammausbringung nur vor der Aussaat mit
anschließender tiefwendender Einarbeitung zulässig"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Beschlämmung von Flächen mit Feldfutter
und Zuckerrüben (bei Verfütterung des Blattes)
ist dann kritisch, wenn schadstoffbelastete
Partikel direkt oder durch Berührung mit der
beschlämmten Bodenoberfläche über das Blatt
in die Nahrungskette gelangen können.
Diese Gefahr besteht nicht, wenn die Be-
schlämmung vor der Aussaat erfolgt und der
Schlamm anschließend tiefwendend in den
Boden eingearbeitet wird.

21. Zu § 4 Abs. 3 und § 10 Nr. 5 a - neu -

a) In § 4 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Beim Anbau von Silo- und Grünmais ist der Klärschlamm vor der Saat in den Boden einzuarbeiten."

Als Folge sind

in § 10 Nr. 5 nach dem Wort

"Abs. 3"

die Worte

"Satz 1"

einzufügen.

b) In § 10 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a einzufügen:

"5 a. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 den Klärschlamm vor der Saat nicht in den Boden einarbeitet,".

Begründung:

Das Risiko einer Verschmutzung der Pflanzen ist beim Anbau von Mais im Vergleich zum sonstigen Feldfutter gering. Insbesondere bei ungünstigen Erntebedingungen besteht jedoch ohne Einarbeitung eine erhöhte Gefahr, daß schadstoffbelastete Klärschlammartikel über das Erntegut in die Nahrungskette gelangen.

22. Zu § 4 Abs. 4

In § 4 Abs. 4 sind die Worte
"nach Maßgabe der Ausnahmeregelungen in § 5 Abs. 1"
zu streichen.

Als Folge

sind

- in § 4 Abs. 6 in Satz 2 die Worte
"Dauergrünland und",
- in § 5
 - der Absatz 1,
 - in Absatz 6 der Satz 2,
- in § 6
 - in Absatz 1 Satz 1 die Worte
"mit Ausnahme von Dauergrünland",
 - der Absatz 2

zu streichen;

ist im Zusammenwirken mit der folgenden Ziffer des Beschlusses
in § 2 der Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Nach heutigem Kenntnisstand ist nicht auszuschließen, daß es nach der Aufbringung von Klärschlamm auf Grünland zu einem Transfer von Schadstoffen in die Nahrungskette von Mensch und Tier kommen kann.

Im Hinblick auf diese Unwägbarkeiten sollte aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes eine Ausbringung von Klärschlamm auf Grünland ausnahmslos verboten sein.

Böden, auf die Klärschlamm aufgebracht worden ist, zeigten z.B. eine Erhöhung der PCB-Gehalte, wenngleich "ausgeprägte Erhöhungen" sich nur in den Fällen ergaben, bei denen vor Geltung der Klärschlammverordnung weit überhöhte Mengen ausgebracht wurden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage "PCB-Belastung landwirtschaftlicher Produkte", Drucksache 11/4352 vom 14.4.1989). Ferner ist bekannt, daß ausgebrachter Klärschlamm zu den wichtigsten Eintragungspfaden von Dioxinen und Furanen in die Umwelt und in die Nahrungskette zählt (vgl. BGA Pressedienst Nr. 2/90 vom 10.1.1990).

Weidetiere und deren Milch tragen in besonderem Maße zur Belastung des Menschen mit Dioxinen/Furanen und PCB aus der Nahrung bei. Es darf daher nicht sein, daß sie durch die Aufbringung von Klärschlamm auf Dauergrünland - in diesem Falle verlangt das Minimierungsgebot besondere Beachtung - mit diesen äußerst persistenten Schadstoffen, zusätzlich zu den unvermeidbaren Belastungen, kontaminiert werden. Die Bemühungen von Bund und Ländern um die Verminderung dieser Schadstoffe in der menschlichen Nahrung (u.a. in Muttermilch) bzw. im menschlichen Körper werden durch die vorgesehenen Streichungen unterstützt.

23 . Zu § 4 Abs. 5

In § 4 ist Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Das Aufbringen von Klärschlamm auf forstwirtschaftlich genutzte Böden ist verboten."

Als Folge sind

- in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2,
- in § 3 Abs. 1, 2, 5 und 6 sowie
- in § 4 Abs. 1, 6 und 8 bis 12
jeweils das Wort ",forstwirtschaftlich",
- in § 4 Abs. 6 Satz 2 die Worte
"und forstwirtschaftlich genutzte Böden",
- § 5 Abs. 2

zu streichen und

- in § 10 Nr. 4 die Worte "Abs. 4, 5 erster Halbsatz" durch die Worte
"Abs. 4 oder 5" zu ersetzen;
- im Zusammenwirken mit der vorangehenden Ziffer des Beschlusses
in § 2 der Absatz 3 und in § 4 Abs. 6 der Satz 2 ganz zu streichen.

Begründung:

Waldflächen sind aufgrund ihrer vielfältigen Funktionen für die Gesellschaft (Erholungsraum, Rückzugsraum für wildlebende Tiere, Wasser-, Biotop- und Artenschutz) in besonderem Maß vor Beeinträchtigungen durch umweltgefährdende Belastungen zu schützen. Aufgrund der noch unzureichenden Kenntnisse insbesondere über die Auswirkungen und das Abbauverhalten organischer Schadstoffe im Boden sollte aus Vorsorgegründen (vor allem im Hinblick auf die Trinkwassergewinnung) die Aufbringung von Klärschlamm auf Forstflächen grundsätzlich verboten werden.

Für ein generelles Aufbringungsverbot sprechen darüber hinaus, daß

- die Nährstoffgehalte im Klärschlamm auch bei sorgfältiger Behandlung nicht exakt auf den Bedarf und das Sorptionsvermögen der Waldstandorte abgestimmt werden können und damit Nährstoffauswaschungen zu befürchten sind,
- Wälder bereits aufgrund ihrer hohen Filterwirkung für luftgetragene Schadstoffe schon in besonderem Maße belastet sind und
- die vorgeschriebene Einarbeitung von Klärschlamm auf forstwirtschaftlichen Flächen technisch kaum möglich ist bzw. zu gravierenden Schäden an den Beständen sowie auf Kahlfleichen zu Befahrungsschäden durch Bodenverdichtung führen würde.

24 . Zu § 4 Abs. 6 Satz 1

In § 4 Abs. 6 sind in Satz 1 die Worte
"und Nationalparks"
durch die Worte
", Nationalparks, geschützten Landschaftsbestandteilen
und Flächen nach § 20 c des Bundesnaturschutzgesetzes"
zu ersetzen.

Begründung:

Geschützte Landschaftsbestandteile genießen fast den gleichen Schutzstatus wie Naturschutzgebiete. Flächen nach § 20 c BNatSchG werden ebenso geschützt wie Naturschutzgebiete. Für sie gilt ein absolutes Veränderungsverbot. Aus diesem Grunde erscheint es angemessen, sie von Klärschlamm freizuhalten.

25 . Zu § 4 Abs. 7

In § 4 Abs. 7 sind nach den Worten
"Wasserschutzgebieten"
die Worte
"sowie auf Böden im Bereich der Uferrandstreifen bis zu einer
Breite von 10 Metern"
einzufügen.

Begründung:

Zum Schutz der Gewässer vor zusätzlichem Nährstoffeintrag muß sichergestellt sein, daß kein Klärschlamm von ufernahen Randzonen abgeschwemmt wird.

26 . Zu § 4 Abs. 7 nach Satz 1

In § 4 ist an Absatz 7 folgender Satz anzufügen:

"Weitergehende Regelungen für Wasserschutzgebiete nach wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt."

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung. In Wasserschutzgebietsverordnungen ist teils auch in der Zone III das Aufbringen von Klärschlamm verboten oder genehmigungspflichtig.

27. Zu § 4 Abs. 8 Satz 1

In § 4 Abs. 8 sind in Satz 1 die Worte
"lufttrockener Boden"
durch das Wort
"Trockensubstanz"
zu ersetzen.

Begründung:

Die "Grenzwerte" für Schwermetalle sind auf die "lufttrockene Bodenprobe" bezogen. In der EG-Richtlinie wird demgegenüber der Schwermetallgehalt der Trockensubstanz des Bodens betrachtet. Seine Anpassung an die EG-Richtlinie ist sinnvoll, zumal auch beim Klärschlamm die Schwermetallgehalte auf Trockensubstanz bezogen werden.

28. Zu § 4 Abs. 8 Satz 2

In § 4 Abs. 8 ist Satz 2 vor den Worten
"oder deren Untersuchung"
wie folgt zu fassen:

"Bei Böden, die im Rahmen der Bodenschätzung als leichte Böden eingestuft sind und deren Tongehalt unter 5 vom Hundert liegt...".

Begründung:

Nach der heute allgemein üblichen Einteilung der Böden durch die Landesämter für Bodenforschung ist unter "leichten Böden" nur "Sand" zu verstehen. Die Änderung konkretisiert das Gemeinte.

29. Zu § 4 Abs. 9

In § 4 ist Absatz 9 nach den Worten
"verboten, sofern"
wie folgt zu fassen:

"für diese Böden ein Zielwert von pH 5 oder kleiner im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung angestrebt oder ein pH-Wert von 5 oder kleiner bei der Untersuchung nach § 3 Abs. 4 festgestellt wird. Böden, deren Zielwert über pH 5 im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung liegt, bedürfen bei Unterschreitung dieses Wertes und vor einer Klärschlamm aufbringung der Aufkalkung mit Düngekalken. Bei der Berechnung der Kalkmenge sind die anschließend aufzubringenden basisch-wirksamen Anteile im Klärschlamm zu berücksichtigen."

Begründung:

Das Kriterium "pH-Wert" muß differenzierter betrachtet werden. So ist unstrittig, daß Böden, deren natürlicher pH-Wert, aber auch deren einzuhaltender pH-Zielwert unter 5 liegt, generell für die landbauliche Verwertung von Klärschlamm nicht herangezogen werden dürfen. Böden mit natürlichen pH-Werten und anzustrebenden pH-Zielwerten über 5, die jedoch aufgrund kurzfristiger Geschehnisse unter diesen Wert abgesunken sind, sollen nicht automatisch für die landbauliche Klärschlammverwertung ausscheiden.

30 Zu § 4 Abs. 12

In § 4 Abs. 12 Satz 1 sind die Worte
"bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde im
Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen
Fachbehörde"
durch die Worte
"ist verboten"
zu ersetzen.

Als Folge ist
in § 10 die Nummer 6 wie folgt zu fassen:

"6. entgegen § 4 Abs. 12 Klärschlamm auf landwirtschaft-
lich oder gärtnerisch genutzte Böden aufbringt,".

Begründung:

Die vorgesehenen Ausnahmeregelungen sind nicht
akzeptabel, da auf Böden, die bereits eine
gewisse Kontaminierung besitzen, aus Gründen
des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Gefahr
einer weiteren Anreicherung zu begegnen ist.

Darüber hinaus besteht für eine Ausnahmerege-
lung für Klärschlamm, der den vorgesehenen
Grenzwert überschreitet, kein Handlungsbedarf,
da davon auszugehen ist, daß zukünftig aufgrund
der Anstrengungen der Betreiber von Abwasserbe-
handlungsanlagen genügend unbedenklicher Klär-
schlamm für Düngungs- und Bodenverbesserungs-
maßnahmen zur Verfügung stehen dürfte.

31. Zu § 4 Abs. 12 Satz 2

In § 4 Abs. 12 ist Satz 2 vor den Worten
"oder deren Untersuchung"
wie folgt zu fassen:

"Bei Böden, die im Rahmen der Bodenschätzung als leichte
Böden eingestuft sind und deren Tongehalt unter 5 vom Hundert
liegt...".

Begründung:

Nach der heute allgemein üblichen Einteilung
der Böden durch die Landesämter für Boden-
forschung ist unter "leichten Böden" nur
"Sand" zu verstehen. Die vorgeschlagene
Änderung konkretisiert das Gemeinte.

32. Zu § 4 Abs. 13

In § 4 Abs. 13

- ist in Satz 1 das Wort "Schwermetallwerte"
durch das Wort
"Schadstoffwerte"
zu ersetzen;
- ist in Satz 1 und 2 die Verweisung
"Absatz 12 Satz 1 oder 2"
jeweils durch die Verweisung "Absatz 10, 11 und 12"
zu ersetzen;
- sind in Satz 1 nach den Worten "eingesetzten Klärschlamm"
die Worte
"und die Zuschlagstoffe"
einzufügen;
- ist in Satz 2 das Wort
"Schwermetallgehalte"
durch das Wort
"Schadstoffgehalte"
zu ersetzen;
- ist in Satz 2 das Wort
"Schwermetallfracht"
durch das Wort
"Schadstofffracht"
zu ersetzen.

Begründung:

Gewollt ist, daß hoch belastete Teilkomponenten des Gemisches nicht in dem Umfang verdünnt werden, daß eine landwirtschaftliche Verwertung noch ermöglicht wird. Dies darf sich aber nicht nur beschränken auf die Schwermetalle, sondern muß die übrigen in der Klärschlammverordnung angesprochenen Schadstoffe einbeziehen.

33 . Zu § 4 Abs. 14 - neu - und § 10 Nr. 6a - neu -

a) In § 4 ist folgender Absatz 14 anzufügen:

"(14) Klärschlamm darf auf oder in der Nähe der Aufbringungsfläche nur gelagert werden, soweit dies für die Aufbringung erforderlich ist."

b) In § 10 ist folgende Nummer 6a einzufügen:

"6 a. entgegen § 4 Abs. 14 Klärschlamm auf oder in der Nähe der Aufbringungsfläche lagert,".

Begründung:

Ein "Zwischenlagern" auf oder in der Nähe der Aufbringungsfläche muß wegen der damit verbundenen Umweltgefährdung (z.B. durch Auswaschung, Verwehung, Geruchsbelästigungen) auf das zum Ausbringen zwingend notwendige Maß beschränkt werden. Falls eine Zwischenlagerung nicht vermieden werden kann, sollten die Kläranlagenbetreiber entsprechende Vorkehrungen treffen.

34 . Zu § 5 Abs. 3

In § 5 Abs. 3 sind die Worte

"und Nationalparks"

durch die Worte

", Nationalparks, geschützten Landschaftsbestandteilen und
Flächen nach § 20 c des Bundesnaturschutzgesetzes"

zu ersetzen.

Begründung:

Wenn in Naturschutzgebieten im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Genehmigung für die Aufbringung von Klärschlamm erteilt werden kann, so gilt dies auch für Ackerflächen auf geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen gemäß § 20 c BNatSchG.

35 Zu § 5 Abs. 4

In § 5 ist Absatz 4 zu streichen.

Begründung :

Die vorgesehene Ausnahmeregelung ist nicht akzeptabel, da auf Böden, die bereits eine gewisse Kontaminierung besitzen, aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Gefahr einer weiteren Anreicherung zu begegnen ist.

Darüber hinaus besteht für eine Ausnahmeregelung für Klärschlamm, der den vorgesehenen Grenzwert überschreitet, kein Handlungsbedarf, da davon auszugehen ist, daß zukünftig aufgrund der Anstrengungen der Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen genügend unbedenklicher Klärschlamm für Düngungs- und Bodenverbesserungsmaßnahmen zur Verfügung stehen dürfte.

36 Zu § 5 Abs. 5

In § 5 ist Absatz 5 zu streichen.

Begründung:

Dem Vorsorgeprinzip folgend sollten grundsätzlich keine Ausnahmeregelungen möglich sein, wenn der Bereich der Nahrungs- und Futtermittelerzeugung berührt ist.

Die vorgesehene Ausnahmeregelung ist nicht akzeptabel, da auf Böden, die bereits eine gewisse Kontaminierung besitzen, aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Gefahr einer weiteren Anreicherung zu begegnen ist.

Darüber hinaus besteht für eine Ausnahmeregelung für Klärschlamm, der den vorgesehenen Grenzwert überschreitet, kein Handlungsbedarf, da davon auszugehen ist, daß zukünftig aufgrund der Anstrengungen der Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen genügend unbedenklicher Klärschlamm für Düngungs- und Bodenverbesserungsmaßnahmen zur Verfügung stehen dürfte.

37 . Zu § 5 Abs. 6

In § 5 ist Absatz 6 zu streichen.

Begründung:

Dem Vorsorgeprinzip folgend sollten grundsätzlich keine Ausnahmeregelungen möglich sein, wenn der Bereich der Nahrungs- und Futtermittelerzeugung berührt ist.

Die vorgesehene Ausnahmeregelung ist nicht akzeptabel, da auf Böden, die bereits eine gewisse Kontaminierung besitzen, aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Gefahr einer weiteren Anreicherung zu begegnen ist.

Darüber hinaus besteht für eine Ausnahmeregelung für Klärschlamm, der den vorgesehenen Grenzwert überschreitet, kein Handlungsbedarf, da davon auszugehen ist, daß zukünftig aufgrund der Anstrengungen der Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen genügend unbedenklicher Klärschlamm für Düngungs- und Bodenverbesserungsmaßnahmen zur Verfügung stehen dürfte.

38 . Zu § 5 Abs. 7

In § 5 ist Absatz 7 zu streichen.

Begründung :

Die vorgesehene Ausnahmeregelung ist nicht akzeptabel, da auf Böden, die bereits eine gewisse Kontaminierung besitzen, aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Gefahr einer weiteren Anreicherung zu begegnen ist.

Darüber hinaus besteht für eine Ausnahmeregelung für Klärschlamm, der den vorgesehenen Grenzwert überschreitet, kein Handlungsbedarf, da davon auszugehen ist, daß zukünftig aufgrund der Anstrengungen der Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen genügend unbedenklicher Klärschlamm für Düngungs- und Bodenverbesserungsmaßnahmen zur Verfügung stehen dürfte.

39 . Zu § 6 Abs. 1

In § 6 Abs. 1 sind in Satz 1 und 2
jeweils die Worte "nach Maßgabe des § 8"
zu streichen.

Begründung:

Die gesonderte Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 8 in § 6 ist entbehrlich, da § 8 die Adressaten der Klärschlammverordnung ohnehin zur Einhaltung des Düngemittelrechts verpflichtet. Zudem dient die Streichung auch der Bestimmtheit und Normenklarheit hinsichtlich der Ordnungswidrigkeiten in § 10 Nr. 7.

40 . Zu § 6 Abs. 1 Satz 2

In § 6 Abs. 1 sind in Satz 2 nach dem Wort
"dürfen"
die Worte
"innerhalb von drei Jahren"
einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung im Zusammen-
hang mit der Regelung in Satz 1.

41 . Zu § 6 Abs. 3

In § 6 ist an Absatz 3 folgender Satz anzufügen:
"Der Anteil an Klärschlamm muß vom Anlieferer nachgewiesen
und dem Anwender bekannt gemacht werden."

Begründung:

Bei der Herstellung und dem Einsatz von Gemischen
mit Klärschlamm müssen der Mengenanteil und die
Inhaltsstoffe des eingesetzten Klärschlammes
bekannt sein, um eine sichere Kontrolle der Auf-
bringmenge durch die zuständige Behörde zu er-
möglichen und Manipulierungen, wie z.B. eine Ver-
schneidung mit stark kontaminiertem Ausgangsmate-
rial verhindern zu können.

42 . Zu § 6 Abs. 3

In § 6 ist an Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

"Unabhängig davon gilt § 4 Abs. 13 Satz 2."

Begründung:

Die Ergänzung dient der Verdeutlichung.

43. Zu § 7 Abs. 1 und 2 (Absatz 1 bis 2 d - neu -)

In § 7 sind anstelle der Absätze 1 und 2 folgende Absätze 1 bis 2 d einzufügen:

"(1) Spätestens zwei Wochen vor Abgabe des Klärschlamms zeigt der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage oder ein beauftragter Dritter der für die Ausbringungsfläche zuständigen Behörde und der landwirtschaftlichen Fachbehörde die beabsichtigte Ausbringung durch Übersenden einer Durchschrift des ausgefüllten Lieferscheins nach dem Muster in Anhang 3 dieser Verordnung an.

(2) Der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage vermerkt den Zeitpunkt der Abgabe des Klärschlamms auf dem Lieferschein und übergibt diesen dem Beförderer. Der Lieferschein ist während des Transports im Fahrzeug mitzuführen. Die Anlieferung und das Aufbringen des Klärschlamms ist vom Abnehmer zu bestätigen.

(2 a) Der Abnehmer und der Beförderer behalten je eine Durchschrift des Lieferscheins, je eine weitere Durchschrift sendet der Beförderer an die für die Abwasserbehandlungsanlage und die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde, das Original an den Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage. Dieser hat das Original 30 Jahre ab dem Zeitpunkt der Abgabe aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen. Bei der Durchführung der Absätze 1 und 2 und von Satz 1 können die Möglichkeiten elektronischer Datenverarbeitung genutzt werden.

(2 b) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 2 a gelten auch dann, wenn Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen den Klärschlamm auf eigenen Flächen aufbringen oder aufbringen lassen.

(2 c) Die für die Ausbringungsfläche zuständige Behörde kann im Benehmen mit der landwirtschaftlichen Fachbehörde für bestimmte Abwasserbehandlungsanlagen auf die Anzeigen nach Absatz 1 verzichten.

(2 d) Bei der Verbringung von Klärschlamm in den Geltungsbereich des Abfallgesetzes gelten die Pflichten des Betreibers der Ab-

...

wasserbehandlungsanlage nach den Absätzen 1 bis 2b für den Besitzer des Klärschlammes, der diesen in den Geltungsbereich des Abfallgesetzes verbringt oder verbringen läßt."

Als Folge

sind in § 10 die Nummern 8 und 9 durch folgende Nummern 8, 9 und 9a zu ersetzen:

" 8. entgegen § 7 Abs. 1 die Ausbringung von Klärschlamm nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

9. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 den Lieferschein während des Transports im Fahrzeug nicht mitführt,

9a. den Lieferschein nach Anhang 3 zu dieser Verordnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt oder eine Ausfertigung des Lieferscheins entgegen § 7 Abs. 2a Satz 2 nicht 30 Jahre aufbewahrt oder ihn der zuständigen Behörde auf Verlangen nicht zur Prüfung vorlegt."

Begründung:

Die Verordnung will den Schutz der Umwelt erheblich verbessern, indem sie an die Verwertung von Klärschlamm in der Landwirtschaft strenge Anforderungen stellt. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Überwachung durch Einführung einer wirksamen Kontrolle entscheidend verbessert wird. Beim Import muß die behördliche Kontrolle des Importeurs ermöglicht werden.

44 . zu § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1

In § 7 Abs. 3 Satz 1 sind in Nummer 1 nach den Worten
"Schlammengen"
die Worte
"(in Tonnen Trockenmasse)"
einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung der Dimensionsangabe.

45 . zu § 7 Abs. 3 Nr. 4

In § 7 Abs. 3 Nr. 4 sind die Worte
"sowie die Orte ihrer Verwertung"
durch die Worte
"schlagspezifische Bezeichnung der Aufbringungsfläche,
geordnet nach Flurstücksnummer"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Formulierung dient der Klarstellung.

46 , zu § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 - neu -

In § 7 Abs. 3 ist nach Nummer 4 der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und folgende Nummer 5 - neu - anzufügen:

"5. Ergebnisse über die durchgeführten Bodenuntersuchungen, gegliedert nach Schlägen und geordnet nach Flurstücksnummer."

Begründung:

Die Ergebnisse der in § 3 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Bodenuntersuchung sollten in die Berichtspflichten mit aufgenommen werden.

47. Zu § 7 Abs. 5

In § 7 ist Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Von den Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3^{*)} sind die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern, kommunalen Abwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung und mit einer kleineren Ausbaugröße als 1.000 EW ausgenommen."

Begründung:

Die Verordnung sieht entsprechend der Richtlinie des Rates vom 12.06.86 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (86/278/EWG) den Wegfall der bislang geltenden Beschränkung auf Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von mehr als 5.000 EW vor. Durch den erweiterten analytischen Aufwand und die umfangreichen Nachweis- und Berichtspflichten werden die Betreiber kleinerer kommunaler Kläranlagen unverhältnismäßig und unzumutbarer belastet. Es ist zu befürchten, daß die einzig sinnvolle und praktikable landwirtschaftliche Klärschlammverwertung bei diesen Anlagen zum Erliegen kommt.

Der von der EG-Richtlinie (insbesondere Art. 11) gegebene Spielraum muß deshalb zugunsten der Betreiber kleinerer kommunaler Kläranlagen genutzt werden. Soweit der zuständigen Behörde im Einzelfall Hinweise auf kritische Einleitungen vorliegen, kann die Behörde die Untersuchung auf die in § 3 Absätze 2, 3 und 6 genannten Inhaltsstoffe ausdehnen.

^{*)} Die Verweisung bezieht sich auf die neuen Absätze 1, 2, 2 a, 2 b, 2 c und 2 d sowie auf Absatz 3 der Regierungsvorlage.

48 . Zu § 8 Satz 1

In § 8 Satz 1
sind die Worte "Die von den für die Landwirtschaft
zuständigen obersten Landesbehörden benannten land-
wirtschaftlichen Fachbehörden"
durch die Worte "Die zuständigen landwirtschaftlichen
Fachbehörden der Länder"
zu ersetzen.

Begründung:

Auf der Grundlage der in den Eingangsworten
genannten Bestimmungen kann die Zuständigkeit
der für die Landwirtschaft zuständigen obersten
Landesbehörden zur Bestimmung der zuständigen
landwirtschaftlichen Fachbehörden nicht geregelt
werden. Die Bestimmung der Zuständigkeit sollte
den Ländern überlassen werden.

49 . Zu § 10 Nr. 1

In § 10 Nr. 1
ist das Wort "Untersuchung"
durch das Wort "Bodenuntersuchung"
zu ersetzen.

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.

50 . § 10 Nr. 6 - neu -

In § 10 ist nach Nummer 6 a -neu- folgende Nummer 6 b einzufügen:

"6 b. Klärschlammgemische entgegen § 4 Abs. 13 Satz 2
aufbringt,".

Begründung:
Die künstliche Einschleusung von Schadstoffen
aller Art durch Nichtbeachten der Regelung
des § 4 Abs. 13 Satz 2 soll bußgeldbewehrt sein.

51. zu § 11 Satz 1

In § 11 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Diese Verordnung tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft."

Begründung:

Notwendige und angemessene Änderung des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Verordnung: Der in der Vorlage vorgesehene Termin "1. November 1991" hat sich durch Zeitablauf erledigt.

52. zu § 11 Satz 3

§ 11 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift hat keinen regelungsfähigen Inhalt und kann in dieser Form nicht auf die in den Eingangsworten zitierten Ermächtigungsnormen gestützt werden.

53. Zu Anhang 1 Nr. 1.3.3.2 Abschnitt IV

In Anhang 1 ist in Nummer 1.3.3.2 Abschnitt IV (Seite 73 der Vorlage) der Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Im folgenden ist ein Beispiel für eine erprobte und in vielen Untersuchungslabors angewandte Vorgehensweise (24) niedergelegt ¹⁾:"

Die Fußnote 1) ist wie folgt zu fassen:

"1) Varianten, die ohne den gefährlichen Arbeitsstoff auskommen, sind der hier dargestellten Vorgehensweise vorzuziehen, sofern die die PCDD/PCDF-Analytik störenden Begleitsubstanzen ausreichend abgetrennt werden und die Vergleichbarkeit der Ergebnisse gesichert ist."

Begründung:

Bei der unter Abschnitt IV als Beispiel dargestellten Vorgehensweise muß mit nicht unerheblichen Mengen des gesundheitsschädlichen Arbeitsstoffes Benzol gearbeitet werden.

Trotzdem wird diese Vorgehensweise in der Mehrzahl der erfahrenen Dioxin-Analysenlabors angewendet, weil mit dem Einsatz von Benzol bestimmte Störkomponenten (nichtaromatische KW, Schwefel) besonders gut abgetrennt werden. Die Änderung soll auf die Möglichkeit der aus Arbeitsschutzgründen wünschenswerten Reduzierung des Einsatzes von Benzol bzw. seinem Ersatz ausdrücklich hinweisen.

54 . Zu Anhang 1 Nr. 2.2.3

In Anhang 1 sind an Nummer 2.2.3 (Seite 84 der Vorlage)
folgende Sätze anzufügen:

"Vor jeder weiteren Beschlämmung kann die pH-Wert-Messung
mit einem mobilen Verfahren erfolgen. Die Genauigkeits-
differenz zum DIN-Verfahren darf maximal 0,2 pH-Einheiten
betragen."

Begründung:

Eine labormäßige pH-Wert-Messung vor jeder Beschlämmung
auf den einzelnen Flächen ist praxisgerecht nicht durch-
führbar. Die feldmäßige pH-Wert-Messung ist so weit ent-
wickelt, daß innerhalb weniger Minuten eine Vor-Ort-Be-
stimmung mit ausreichender Genauigkeit durchgeführt werden
kann.

55. Zu Anhang 3

Anhang 3 erhält folgende Fassung:

"Abwasserbehandlungsanlage

Name und Anschrift des Betreibers:

Ort: _____

Datum: _____

Tel.: _____

Fax: _____

Lieferschein

gem. § 7 AbfKlärV

Dieser Lieferschein ist vom Betreiber der Abwasserbehandlungs-
anlage

30 Jahre lang aufzubewahren.

Name und Anschrift des Anwenders: _____

Wir werden im/in den Monat/en 19... ____ m' Klärschlamm
mit einem Trockensubstanzgehalt von ____%, das entspricht
einer Menge von ____t Trockenmasse, auf Flurstück-Nr. ____,
Gemarkung _____, Größe _____ (Hektar)

☐

abgeben

☐

aufbringen

durch _____

(Name und Anschrift des beauftragten Drit-
ten)

44

(noch Ziffer 55)

überbringen/aufbringen lassen.

Derzeitige Bodennutzung _____

Die Bodenuntersuchung vom _____
(Analyse Nr.: _____)

- ☐ hat keine Überschreitung der zulässigen Gehalte an Schwermetallen ergeben
- ☐ hat eine teilweise Überschreitung der zulässigen Gehalte an Schwermetallen ergeben.

Der Klärschlamm wurde wie folgt behandelt:

- ☐ biolo- ☐ che- ☐ ther- ☐ lang-
gisch misch misch fristig
gelagert
- ☐ entseucht ☐ sonstige Behandlung _____

Die Klärschlammuntersuchung vom _____ (Analyse Nr.: _____)

- ☐ hat keine Überschreitung der zulässigen Schadstoffgehalte ergeben
- ☐ hat eine teilweise Überschreitung der zulässigen Schadstoffgehalte ergeben.

Die Boden-/Klärschlammuntersuchungen haben folgende Ergebnisse:

1) Boden:

pH-Wert _____

Bodenart i.S.v. § 4 Abs. 8 bzw. 12 AbfKlärV _____

(noch Ziffer 55)

Der Boden enthält im Mittel:

mg/100 g Trockensubstanz	
Phosphat (P_2O_5): Kaliumoxid (K_2O): Magnesium (Mg):	
mg/kg Trockensubstanz	
	Höchstgehalte gem. § 4 Abs. 8 AbfKlärV
Blei:	100
Cadmium:	1,5 (1 nach § 4 Abs. 8 Satz 2)
Chrom:	100
Kupfer:	60
Nickel:	50
Quecksilber:	1
Zink:	200 (150 nach § 4 Abs. 8 Satz 2)

2) Klärschlamm

Der Klärschlamm hat folgenden pH-Wert: _____

Der Klärschlamm enthält im Mittel:

(noch Ziffer 55)

	a) Nährstoff- gehalte in der Frisch- substanz in %	b) Nährstoff- gehalte in der Trocken- substanz in %
Organische Substanz:		
Gesamtstickstoff (N):		
Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N):		
Phosphat (P ₂ O ₅):		
Kaliumoxid (K ₂ O):		
Calciumoxid (CaO):		
Magnesiumoxid (MgO):		
mg/kg Trockenmasse		
	Höchstgehalte gem. § 4 Abs. 11 und 12 AbfKlärV	
Blei:	900	
Cadmium:	10/6	
Chrom:	900	
Kupfer:	800	
Nickel:	200	
Quecksilber:	8	
Zink:	2500/2000	
AOX:	500	
mg/kg Trockenrückstand (TR)		
	Grenzwerte gem. § 4 Abs. 10 AbfKlärV	
PCB ¹⁾ Nr.		
28:	138:	0,2 mg PCB/kg TR je Komponente
52:	153:	
101:	180:	
ng TE/kg TR		
PCDD, PCDF ²⁾ :		100 ng TE/kg TR

47

(noch Ziffer 55)

Es wird bestätigt, daß der Schlamm unserer Abwasserbehandlungsanlage gemäß den vorstehenden Angaben nach Maßgabe der Klärschlammverordnung vom (BGBI. I S.....) und der von der zuständigen obersten Landesbehörde eingeführten Richtlinie zur Verwertung von Klärschlamm in der Landwirtschaft vom verwertet werden kann.

Unterschrift des Betreibers der
Abwasserbehandlungsanlage

Bestätigung der Abgabe gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 AbfKlärV

Wir haben heute _____ m³ Klärschlamm mit einem Trockensubstanzgehalt von _____ %, das entspricht _____ t Trockenmasse, gemäß den vorstehenden Angaben abgegeben.

Unterschrift des Betreibers der
Abwasserbehandlungsanlage

(noch Ziffer 55)

Bestätigung der Ausbringung des Klärschlammes gem. § 7 Abs. 2
Satz 3 AbfKlärV

Ich habe heute den mir durch _____
am _____ übergebenen Klärschlamm gemäß den vorste-
henden Angaben ausgebracht. Die nach § 6 der Klärschlammverord-
nung zulässige Aufbringungsmenge wird nicht überschritten.

Unterschrift des Abnehmers/Landwirts

- 1) Systematische Nummerierung der PCB-Komponenten nach den Regeln der Internationalen Union für Reine und Angewandte Chemie (IUPAC)
- 2) gemäß Berechnungsvorschrift in Anhang 1 zur AbfKlärV"

Begründung:

Folgeänderung zu § 7

(Das Formular wird mit 6 Durchschriften benötigt)